

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 50/2026

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 10. Februar 2026

Teilrevision des FINMA Rundschreibens 2016/7 Video- und Onlineidentifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat am 16. Dezember 2025 die Anhörung zur teilrevidierten Fassung des FINMA Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» («**FINMA RS 2016/7**») eröffnet, die bis zum 27. Februar 2026 dauert. Mit der Anpassung reagiert die FINMA auf technologische Entwicklungen und bereitet den Weg für die Integration des elektronischen Identitätsnachweises (E-ID), der mit dem voraussichtlich Mitte 2026 in Kraft tretenden Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise als offizieller Ausweis anerkannt werden soll. Ziel der E-ID ist es, eine digitale Identitätskarte für die Identifikation sowohl im privaten als auch im behördlichen Kontext bereitzustellen. Finanzintermediäre sollen künftig die Möglichkeit haben, die E-ID zur GwG-konformen digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen zu nutzen.

Gemäss Rz. 18 Abs. 3 des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV («**SRR**») gilt das FINMA RS 2016/7 als Bestandteil des SRR. Das wird grundsätzlich auch für das revidierte FINMA RS 2016/7 so bleiben.

Die SRO/SLV wird eine Stellungnahme zur Revision des FINMA RS 2016/7 einreichen. Um Ihnen das Zurechtfinden zu erleichtern, haben wir die geplanten Anpassungen in der Folge mit einer jeweiligen Bemerkung der SRO/SLV zusammengefasst.

1. Allgemeines zum FINMA RS 2016/7

Das FINMA RS 2016/7 setzt den regulatorischen Rahmen für digitale Identifikationsmethoden im Kontext der GwG-konformen Eröffnung von Geschäftsbeziehungen durch Finanzintermediäre. Das Rundschreiben ermöglicht dabei im Wesentlichen zwei verschiedene Wege zur digitalen Identifizierung:

- **Video-Identifikation:** Die Identifizierung erfolgt per Videokommunikation in Echtzeit. Die Identität der natürlichen Person wird in einem Abgleich ihres vorgezeigten Identitätsdokuments mit den vom Finanzintermediär durchgeführten Überprüfungen festgestellt;
- **Online-Identifikation:** Die Identifikation erfolgt ohne Videokommunikation in Echtzeit, sondern durch Übermittlung der Identitätsdokumente über elektronische Kommunikationswege. Das Rundschreiben sieht dabei verschiedene Methoden vor, wie eine Online-Identifizierung stattfinden kann (zurzeit: Online-Identifizierung mit Echtheitsbestätigung durch Finanzintermediär [Rz. 32-37.1 FINMA RS 2016/7], Online-Identifizierung mittels einer mit QES versehenen elektronischen Ausweiskopie [Rz. 38-39 FINMA RS 2016/7] oder eine Online-Identifizierung mit digitaler Echtheitsbestätigung [Rz. 40-41 FINMA RS 2016/7]).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die in Rz. 18 Abs. 4 SRR enthaltene Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung einer vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichneten und datierten ID-Kopie grundsätzlich eine Methode der digitalen Identifizierung der Vertretungsberechtigten einer juristischen Person darstellt. Da sich diese jedoch direkt auf das SRR – und nicht das FINMA RS 2016/7 – stützt, ist diese von den Revisionsbestrebungen nicht direkt betroffen (vgl. jedoch die Bemerkung der SRO/SLV zu Kap. 2.3).

2. Inhalt der Revision

2.1 E-ID als zusätzliche Methode der Online-Identifizierung

Die E-ID ist als vollwertige Alternative zu physischen Ausweisdokumenten in der Schweiz gedacht und soll die digitale Kommunikation mit Behörden und Privaten erleichtern. In diesem Sinne ergänzt die FINMA das FINMA RS 2016/7 um eine neue Methode der Online-Identifizierung. So regeln die neuen Rz. 44.1 – 44.4 des revidierten Rundschreibens, dass ein Finanzintermediär den Vertragspartner künftig anhand einer E-ID identifizieren kann.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass der Finanzintermediär die Wohnsitzadresse des Kunden überprüfen muss.

Wie bisher muss zudem auch der Identifizierungsprozess mit E-ID vom Finanzintermediär dokumentiert werden.

Bemerkung SRO/SLV: Sowohl die Einführung der E-ID wie auch die Berücksichtigung der E-ID als neue Methode einer Online-Identifizierung sind zu begrüßen. Da der E-ID künftig der Status einer vollwertigen Alternative zu einem physischen Identitätsdokument zukommen soll, erachten wir es als sachgerecht, diese – im Unterschied zum aktuellen Änderungsvorschlag – auch bei der Videoidentifizierung anzuerkennen.

2.2 Gleichsetzung von Identifizierungsdokumenten mit QR-Code

Es entspricht einem internationalen Trend, dass Identifizierungsdokumente statt einer Machine Readable Zone (MRZ) einen QR-Code enthalten. Die Schweiz ist diesem Trend mit Einführung des neuen Schweizer Führerausweises gefolgt.

Das aktuelle Fassung des FINMA RS 2016/7 erlaubt bloss die Identifizierung des Vertragspartners mit einem Identifizierungsdokument, das eine MRZ enthält. Um den aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, soll das FINMA RS 2016/7 künftig auch die Identifizierung mit Identifizierungsdokumenten erlauben, die einen QR-Code enthalten.

Bemerkung SRO/SLV: Die Aufnahme der Identifikationsdokumente mit QR-Code ist zu begrüßen.

2.3 Einführung Wohnsitzüberprüfung bei der Online-Identifizierung mittels einer mit QES versehenen elektronischen Ausweiskopie

Das aktuelle FINMA RS 2016/7 sieht u.a. vor, dass der Finanzintermediär den Vertragspartner identifizieren kann, indem er sich vom Vertragspartner eine mit einer qualifiziert elektronischen Signatur («**QES**») versehene elektronische Ausweiskopie zustellen lässt.

Diese vereinfachte Möglichkeit der Identifizierung wurde bei der Einführung dadurch begründet, dass eine QES nur mittels persönlicher Vorsprache oder Video-Identifizierung erlangt werden konnte. Dies wurde 2022 vom Bundesamt für Kommunikation geändert, weshalb nun unter gewissen Voraussetzungen auch eine QES erlangt werden kann, ohne dass je eine persönliche Vorsprache oder Video-Identifizierung stattgefunden hat.

Um dieser Erleichterung beim Bezug einer QES Rechnung zu tragen, will die FINMA bei der Identifizierung mittels QES künftig als zusätzliches Element eine obligatorische Überprüfung der Wohnsitzadresse des Vertragspartners einführen. Als Mittel dieser Wohnsitzüberprüfung sollen die bekannten Methoden gemäss Rz. 34-37.1 des FINMA RS 2016/7 zur Anwendung kommen (Postzustellung, Utility Bill, Einsicht in Register oder Geolokalisierung).

Bemerkung SRO/SLV: Zwar ist es tatsächlich so, dass es zur Erlangung einer QES nicht mehr in jedem Fall eine persönliche Vorsprache oder einer *Attended-Remote-Identifizierung* (=Videoidentifizierung) bedarf. Die Erlangung einer QES ohne eine dieser Verfahren ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragssteller zusätzliche Voraussetzungen erfüllt, welche ein Sicherheitsniveau erreichen, das als funktional gleichwertig zur persönlichen Vorsprache resp. einer Videoidentifizierung anzusehen ist (z.B. Verwendung eines amtlichen Identifikationsdokuments mit elektronischem Sicherheitsmerkmal in Verbindung mit biometrischer Gesichtsprüfung). Es ist somit trotz fehlender persönlicher Vorsprache resp. Videoidentifizierung sichergestellt, dass die QES nur an die dafür berechnete Person

ausgestellt wird. Ausserdem handelt es sich beim Bezug einer QES ohne persönliche Vorsprache resp. Videoidentifizierung nach wie vor um eine Ausnahmeerscheinung, weshalb die pauschale Einführung einer Wohnsitzbestätigung viele Kunden treffen würde, die ihre QES mit einer persönlichen Vorsprache oder Videoidentifizierung erlangt haben. Der durch diese Anpassung notwendige Aufwand für die Finanzintermediäre steht deshalb in keinem Verhältnis zum dadurch erhofften Nutzen.

Für die bei der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre wäre diese Anpassung in zweifacher Hinsicht von Relevanz. So müssten einerseits sämtliche Finanzintermediäre, die bei der Identifizierung des Vertragspartners eine Online-Identifizierung mittels QES durchführen, in ihrem Prozess eine Wohnsitzbestätigung implementieren. Andererseits könnte diese Änderung auch eine mittelbare Wirkung auf das SRR entfalten, da Rz. 18 Abs. 4 SRR unabhängig vom FINMA RS 2016/7 die Möglichkeit einer Identifikation durch elektronische Übermittlung einer vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichneten ID-Kopie vorsieht. Zwar hätte die angedachte Veränderung des FINMA RS 2016/7 keine unmittelbare Auswirkung auf die Identifikation gemäss Rz. 18 Abs. 4 SRR, da die Interessenslage jedoch vergleichbar ist, könnte die FINMA anlässlich der nächsten SRR-Revision allenfalls auch bei der Identifizierung gemäss Rz. 18 Abs. 4 SRR eine zusätzliche Wohnsitzbestätigung verlangen.

2.4 Anpassungen bei Banküberweisung bei einer Online-Identifikation mit Echtheitsprüfung durch Finanzintermediär

Bei der Methode der Online-Identifizierung mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär (Grundvariante der Online-Identifizierung) ist im aktuellen FINMA RS 2016/7 vorgesehen, dass sich der Finanzintermediär Geld von einem auf den Vertragspartner lautenden Konto einer Bank (oder Personen nach 1b BankG) überweisen lassen muss. Neu soll auch die «umgekehrte Richtung» erlaubt werden, indem der Finanzintermediär dem Vertragspartner einen Identifizierungscode via eine Geldüberweisung an ein auf den Namen der Vertragspartei lautendes Konto bei einer Bank (oder Person nach 1b BankG) zustellt.

Zudem wird der Finanzintermediär neu explizit zur Prüfung des Umstands verpflichtet, dass es sich beim beteiligten Geldinstitut tatsächlich um eine Bank, resp. eine Person gemäss Art. 1b BankG, handelt (gilt auch für den neuen, umgekehrten Prozess). So sollen andere bewilligte Zahlungsdienstleister ohne Bankidentität gemäss FINMA nicht zur Umsetzung dieser Vorgabe genügen.

Bemerkung SRO/SLV: Nicht von Relevanz für Leasinggesellschaften. Keine spezifische Bemerkung der SRO/SLV.

2.5 Konkretisierung im Anwendungsbereich

Das aktuelle FINMA RS 2016/7 hält fest, dass es für Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG zur Anwendung kommt. Dieser Anwendungsbereich umfasst mit den Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen nach Spielbankengesetz sowie Handelsprüfern nach Edelmetallgesetz auch Finanzintermediäre, die gar nicht von der FINMA beaufsichtigt werden. Der neue Anwendungsbereich soll deshalb auf die FINMA regulierten Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d^{quater} GwG beschränkt werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dies nur die «originäre» Anwendbarkeit für die von der FINMA regulierten Finanzintermediäre betrifft. Für die Mitglieder der SRO/SLV, ist und bleibt das FINMA RS 2016/7 durch die Verweisung in Rz. 18 Abs. 3 SRR anwendbar.

Bemerkung SRO/SLV: Nicht von Relevanz für Leasinggesellschaften. Keine spezifische Bemerkung der SRO/SLV.

2.6 Konkretisierung bei Online-Identifizierung juristischer Personen

Das aktuelle FINMA RS 2016/7 hält bei der Identifizierung der Bevollmächtigten von juristischen Personen fest, dass diese ebenfalls per Online-Identifizierung mit Echtheitsbestätigung identifiziert werden können.

Das neue FINMA RS 2016/7 will klarstellen, dass die Bevollmächtigten von juristischen Personen auch mit den anderen Methoden der Online-Identifizierung identifiziert werden können. Dabei handelt es sich um die Online-Identifizierung mittels einer mit QES versehenen elektronischen Ausweiskopie, einer Online-Identifizierung mit digitaler Echtheitsbestätigung oder neuerdings mit einer E-ID.

Bemerkung SRO/SLV: Konkretisierung grundsätzlich zu begrüssen. Hat gemäss Ansicht SRO/SLV keine Auswirkung auf die Identifizierungsvariante von Rz. 18 Abs. 4 SRR, die sich direkt auf das SRR abstützt.

Freundliche Grüsse

Eliane Gmünder
Leiterin Fachstelle SRO/SLV